

Satzung der Freien Wählergruppe (FWG) Sessenhausen e.V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Freie Wählergruppe Sessenhausen e.V.", kurz FWG Sessenhausen, mit Sitz in 56244 Sessenhausen.

Die Wählergruppe ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur unter der Registernummer 6 VR 2499 eingetragen.

§2 Zweck

Der Verein bezweckt in der Gemeinde Sessenhausen eine parteipolitisch ungebundene, ausschließlich dem Gemeinwohl des Ortes dienende und im Interesse der Einwohner und Einwohnerinnen liegende Tätigkeiten zu entfalten.

Zur Verwirklichung seiner Ziele nimmt er an den Kommunalwahlen teil und stellt eine eigene Kandidatenliste auf.

§3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) Wahlberechtigte innerhalb der Ortsgemeinde Sessenhausen werden, die / der sich zu den Grundsätzen der Wählergruppe bekennt.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft in einer Partei oder einer anderen Wählervereinigung, sei es aktiv oder inaktiv, schließt die Mitgliedschaft in der FWG Sessenhausen e.V. aus.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann durch die Antragstellerin / den Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

Mitglieder der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Selters, die ihren Wohnsitz in der Ortsgemeinde Sessenhausen haben, sind, sofern deren Satzung dies vorsieht oder erlaubt, zugleich Mitglieder der Freien Wählergruppe Sessenhausen.

Die Mitglieder der Freien Wählergruppe der Ortsgemeinde Sessenhausen sind zugleich Mitglieder der Freien Wählergruppe der Verbandsgemeinde Selters.

Verlegt ein Mitglied des Vereins seinen Wohnsitz außerhalb der Ortsgemeinde Sessenhausen, so wird seine ordentliche Mitgliedschaft in eine außerordentliche Mitgliedschaft gewandelt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht an den Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung teilzunehmen. Das Stimmrecht ist den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten. Soweit diese Satzung keine ausreichende Festlegung getroffen hat, gilt die jeweilige Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz.

Jedes ordentliche Mitglied der FWG Sessenhausen kann in den Vorstand gewählt werden, sowie als Bewerber(in) für die Kommunalwahlen (Gemeinderat, Verbandsgemeinderat, Kreistag und Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin) benannt werden.

Ein Mitglied ist verpflichtet die ihr / ihm übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

Wer Inhaber eines Amtes ist, das durch die FWG erworben wurde, hat auf Verlangen dem Vorstand, bzw. der Mitgliederversammlung über diese Tätigkeit zu berichten. Die Verschwiegenheitspflicht, die sich aus einem Amt ergibt, ist zu respektieren.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Auflösung des Mitgliedsvereins,

- Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss,
- Tod,
- Ausschluss aus dem Verein,
- Eintritt in eine Partei/ andere Wählervereinigung,
- wenn trotz Anmahnung die Beitragszahlung 2 Jahre im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Ordnung der Wählergruppe verstößt oder der Satzung zuwiderhandelt und ihr damit Schaden zufügt.

Schädigend gegenüber der Wählergruppe verhält sich insbesondere, wer

1. eine ehrenrührige strafbare Handlung begeht; der Nachweis wird durch rechtskräftiges Strafurteil geführt.
2. in Versammlungen politischer Gegner, in Rundfunk- oder Fernsehsendungen oder Presseorganen grundsätzlich gegen die Wählergruppe Stellung nimmt.
3. vertrauliche Vorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner weitergibt.
4. Vermögen, welches der Wählergruppe gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut.

Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Der Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Die Einspruchsfrist beginnt ab dem Tage, an dem der Beschluss schriftlich dem Mitglied zugestellt wurde. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Verrechnung des gezahlten Beitrages.

§6 Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach außen. Er führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen keine politischen Entscheidungen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/ dem Vorsitzenden
- der / dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- der / dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden / Kassenwart
- der Schriftführerin / dem Schriftführer
- der Beisitzerin / dem Beisitzer

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch im sog. Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der / des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von der / dem Leiter(in) der Vorstandssitzung und der / dem Schriftführer(in) zu unterschreiben.

Der Vorstand führt seine Geschäfte ehrenamtlich. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. In dieser findet für den Rest der Amtszeit des Vorstandes die Nachwahl statt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter(innen), von denen jede(r) Alleinvertretungsbefugnis hat. Sie vertreten den Verein gerichtlich und

außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Stellvertreter(innen) nur tätig werden, wenn die / der Vorsitzende verhindert ist.

§7 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand obliegen die Organisation der vereinsinternen Angelegenheiten, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Beratung der Fraktion bei der politischen Willensbildung. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand an:

- FWG – Mitglieder des Gemeinderates Sessenhausen,
- FWG – Beigeordnete des Gemeinderates Sessenhausen,

Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden.

§8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegen die

- Beschlussfassung über alle die Wählergruppe berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- Entgegennahme der Jahresberichte und die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen /-prüfern und stellvertretenden Kassenprüferinnen / -prüfern für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,

Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand verlangt wird.

Einladungen erfolgen schriftlich (Papierform) durch den Vorstand, spätestens zehn Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der / dem Vorsitzenden.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder.

Für Vorstandswahlen gilt, dass gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt keine Bewerberin / kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen / Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Lässt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit feststellen, so entscheidet das Los.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Das Protokoll ist von der / dem Versammlungsleiter(in) und der / dem Schriftführer(in) zu unterschreiben.

§9 Aufstellungsversammlung

Die Aufstellung der Wahlbewerber(innen) für die Kommunalwahlen erfolgt durch die Mitgliederversammlung nach den einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Erlangt keine Bewerberin / kein Bewerber die Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei Bewerber(inne)n statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Lässt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit feststellen, so entscheidet das Los. Das Los wird von der / dem Vorsitzenden gezogen.

§10 Beiträge

Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Vereinsbeiträgen der FWG VG Selters.

Der Jahresbeitrag wird durch die FWG VG Selters eingezogen und anteilig an den Ortsverein weitergeleitet.

Im Falle besonderer finanzieller Aufwendungen zu Lasten des Vereins – etwa aus Anlass der Notwendigkeit der Finanzierung von Wahlkämpfen und ähnlichen Maßnahmen – ist die Mitgliederversammlung auch befugt, auf Vorschlag des Vorstandes einmalige Umlagen zu beschließen.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einzig zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt auch über die Liquidation und Verwendung des Vermögens. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Sonstige Rechtsgrundlagen

Soweit durch diese Satzung nichts gegenteiliges bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des BGB und des Vereinsrechts.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gerichtsstand ist, unabhängig vom Streitwert, das für den Sitz des Vereins zuständige Amtsgericht.

§13 Inkraftsetzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Dezember 2018 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Sie tritt – anstelle der Satzung vom 12. Dezember 1999 – mit der Eintragung in das Vereinsregister - in Kraft.

Sessenhausen, 21. Dezember 2018



Werner Eiser, Vorsitzender



Christian Windolph, Schriftführer

Eingetragen in das Vereinsregister am 17. Juni 2019